

Diese Musterordnung dient als einheitliche Orientierung. Ggf. müssen Regelungen der kommunalen Ebene Berücksichtigung finden und die Musterordnung entsprechend angepasst werden.

Musterordnung der Kinderfeuerwehrgruppe

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe _____
ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr _____
2. Die Kinderfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

§2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und untersteht dem Wehrführer.
2. Der Wehrführer setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Kinderfeuerwehrgruppe fest, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehrgruppe sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
3. Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten UND/ODER pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
4. Der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.
5. Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe, in Abstimmung mit dem Wehrführer, bestimmt werden. Die Betreuer verpflichten sich, wie der Leiter, zur Ausbildung als Jugendleiter. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

§3 Aufgaben und Ziele

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehrgruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
2. Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
3. Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehrgruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
2. In die Kinderfeuerwehrgruppe können Kinder im Alter zwischen dem 6. Lebensjahr bis zum 8. Lebensjahr bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
4. Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Und es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen folge geleistet werden.

§6 Versicherungsschutz

1. Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrführer im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallkasse ist gesondert zu klären. (siehe Anlage 1)

§7 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. **Ausschluss von Aktivitäten**
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen müssen mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. **Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe**
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrführer oder ggf. Kinderfeuerwehrausschuss beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr gebracht wurde.

2. Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich eingereicht werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt,
 - a. durch schriftliche Erklärung des Austritts durch die Erziehungsberechtigten.
 - b. bei Erreichen des Höchstalters nach §8 Abs. 2 dieser Ordnung.
 - c. durch Ausschluss nach §7 Abs. 1 dieser Ordnung.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

§9 Organe

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen:
 - a. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
 - b. Stellvertretender Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe

2. Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen.

§10 Kinderfeuerwehrausschuss

1. Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe, den Betreuern, dem Wehrführer und zwei Elternvertretern zusammen.
2. Seine Aufgaben können sein:
 - a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
 - b. Erstellen eines Jahresberichtes
 - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
 - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

§11 Schlussbestimmung

1. Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am TT.MM.YY beschlossen.
2. In Kraft getreten am :

Ort/Datum Wehrführer/in oder Vorstand

Ort/Datum Bürgermeister/in

Ort/Datum Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe

Anlage 1

Auf Anfrage der Saarländischen Jugendfeuerwehr teilte die UKS als Versicherungsträger folgendes mit:

Soweit es sich um eine offizielle (Dienst-) Veranstaltung der Kinderfeuerwehr handelt, sind die teilnehmenden Mitglieder der Wehr gegen Arbeitsunfall versichert.

Nicht zur Feuerwehr gehörende Personen (z.B. Eltern der Feuerwehrangehörigen) sind, wenn Sie als Betreuer der Kinderfeuerwehr im Auftrag der Gemeinde tätig werden in der Regel ebenfalls gegen Arbeitsunfall versichert. Ihre Tätigkeit muss jedoch der freiwilligen Feuerwehr zugutekommen und nicht nur im Interesse des eigenen Kindes erfolgen.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht im Voraus bei der Unfallkasse Saarland angezeigt werden. Bei Eintritt eines Unfalles ist allerdings unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstatten.